



Programm zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration von neueingewanderten Menschen in den Kommunen

Förderkonzept

Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel	1
Programmteil I Stärkung der Kommunalen Integrationszentren	4
2. Gegenstand der Förderung.....	4
3. Zuwendungsempfänger	5
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	5
4.1. Personalausgabenzuschuss.....	5
4.2. Sachausgabenzuschuss	6
5. Verfahren	6
Programmteil II Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort	7
2. Gegenstand der Förderung.....	7
A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung des Ehrenamtes	8
B. Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung	9
C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung.....	10
D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit.....	10
3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel	10
4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung.....	12
5. Verfahren	17
Programmteil III Stärkung der Integrationsagenturen	18

Programm des Landes Nordrhein-Westfalen „KOMM-AN NRW“ zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements bei der Integration von neueingewanderten Menschen in den Kommunen

1. Förderziel

NRW ist ein Einwanderungsland mit langer Tradition; jeder dritte Einwohner, jede dritte Einwohnerin hat eine Familiengeschichte mit Migrationserfahrung. In den Jahren 2015/2016 hat die Bundesrepublik Deutschland jedoch die größte Neuzuwanderung ihrer Geschichte erlebt. Allein im Ausnahmejahr 2015 wurden Nordrhein-Westfalen gut 230.000 geflüchtete Menschen zugewiesen. Seitdem geht die Anzahl der Geflüchteten klar zurück. Neben der Fluchtmigration und der Familienzusammenführung verzeichnen die Kommunen eine steigende Einwanderung aus der Europäischen Union und einen stetigen Zuzug aufgrund der humanitären Aufnahme und des Resettlements.

In der Hochzeit der Fluchtmigration haben tausende Bürgerinnen und Bürger Verantwortung für ihr Gemeinwesen und für die zu uns geflohenen Menschen übernommen und mit angepackt. Viele ehrenamtlich tätige Frauen und Männer stehen bis heute den zu uns gekommenen und kommenden Menschen hilfreich zur Seite: bei der Orientierung vor Ort, beim Erlernen der deutschen Sprache und der Kontaktaufnahme zu Vereinen, Behörden, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Denn der Bedarf an der Umsetzung der vielen Maßnahmen vor Ort ist weiterhin groß; die Nachfrage nach Unterstützung ungebrochen.

Die Geschichte unseres Einwanderungslandes NRW zeigt: Teilhabe und Integration brauchen Zeit und sind letztlich ein Prozess, der über Generationen andauert. Ein erfolgreicher Bildungs- und Ausbildungsweg, die Integration in den Arbeitsmarkt und in Wohnen und Gesundheitsversorgung erhalten für Integration und Teilhabe eine Schlüsselfunktion. Und auch hierbei engagieren sich nicht nur viele einheimische sowie Menschen mit Migrationsgeschichte oder Einwanderungsgeschichte in ihrer Familie, sondern es zeigt sich, dass hier derzeit (2021) der Schwerpunkt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt. Gleichzeitig geht es um die Reflexion und ggf. Anpassung der vorhandenen Strukturen, die uns alle fordert. Im Sinne einer Hilfe zur Selbsthilfe (Empowerment) sollen Neueingewanderte darüber hinaus gestärkt werden, ein neues

selbstbestimmtes Leben in Deutschland zu führen und ermutigt werden, das gesellschaftliche Miteinander mitzugestalten. Die zivilgesellschaftlich engagierte Bevölkerung trägt so dazu bei, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu sichern. Gleichzeitig gebieten diese demokratischen Kräfte menschenfeindlichen und rechtspopulistischen Bestrebungen entschieden Einhalt.

Die Landesregierung unterstützt seit 2016 das zivilgesellschaftliche Engagement für Geflüchtete und Neuzugewanderte durch das Förderprogramm KOMM-AN NRW. 2019 wurde die Zielgruppe des Programms auf alle neueingewanderten Menschen ausgeweitet, womit den Bedürfnissen und den Aktivitäten der ehrenamtlich Tätigen Rechnung getragen wurde. Auch gibt es in der Praxis der Integrationsarbeit zahlreiche Schnittmengen zwischen den Lebenslagen und Bedürfnissen der Menschen, die aus den verschiedensten Gründen neu zuwandern.

Gleichzeitig ist klar, dass die Integration in Bildung, Ausbildung und Arbeit ein Prozess ist, der Zeit braucht und manchmal über Jahre begleitet werden muss. Eine leistungsstarke integrationspolitische Infrastruktur in den Kreisen, Städten und Gemeinden steht dem ehrenamtlichen Engagement zur Seite, diese Herausforderungen zu meistern. Hierzu gehören die landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren (KI) und Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege (IA) mit ihren verlässlichen Ansprechpartnerinnen und -partnern vor Ort. Sie begleiten den zivilgesellschaftlichen Einsatz fachlich und unbürokratisch.

Der Anspruch zur gesellschaftlichen Teilnahme von neueingewanderten Menschen leitet sich aus dem nordrhein-westfälischen Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2012 ab. In der Novellierung des Gesetzes wird auch auf die herausfordernde Flüchtlingsmigration 2015/2016, die steigende Einwanderung aus der Europäischen Union und den stetigen Zuzug aufgrund der humanitären Aufnahme und des Resettlements in die Kommunen reagiert. Darüber hinaus orientiert sich dieses Förderkonzept an der nordrhein-westfälischen Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030. Die dort definierten Zieldimensionen der Integration spiegeln die Aktivitätsfelder der ehrenamtlich tätigen Einrichtungen und Menschen wider. Flucht und Migration sind dauerhafte Ereignisse, die eine Neuzuwanderung in unser Land mit sich bringen. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass Ehren- und Hauptamt beim Thema Beratung und Begleitung von Neueingewanderten

näher zueinander gefunden haben und fruchtvoll ihr Wissen und ihre Erfahrung einbringen.

Ziel des Landesprogramms „KOMM-AN NRW“ ist als Konsequenz des Geschilderten eine den örtlichen Bedarfen in der Neuzuwanderung Rechnung tragende, weitestgehend flexible Handhabung durch die Zuwendungsempfänger. Das Programm KOMM-AN NRW soll in Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege sicherstellen, dass die ehrenamtliche Arbeit vor Ort systematisch unterstützt, wertgeschätzt und koordiniert wird. Gleichzeitig bieten die im Programmteil II vorgesehenen Pauschalen eine verwaltungsvereinfachende Umsetzung des Programms. Übergeordnete Ziele sind neben der Unterstützung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements, Austausch und Wissen für alle im Sozialraum lebenden Menschen zu befördern, um ein friedliches Zusammenleben und ein die Vielfalt wertschätzendes Klima zu schaffen. Diskriminierung kann so präventiv begegnet, Vorurteile und Ängste abgebaut und demokratische Wertebildung ermöglicht werden.

Die Landesregierung führt das Programm „KOMM-AN NRW“ fort, an dem alle Städte und Gemeinden in NRW partizipieren können. Die bewährten Strukturen der landesgeförderten Kommunalen Integrationszentren und der landesgeförderten Integrationsagenturen der Freien Wohlfahrtspflege werden als wichtige Partner zusätzlich gestärkt. Sie sollen zusammen mit den weiteren, vielfältigen Akteuren, die sich für eine gelingende Integration der neuzugewanderten Menschen in Nordrhein-Westfalen einsetzen, koordinierte Hilfe leisten.

„KOMM-AN NRW“ setzt sich aus den folgenden Programmteilen zusammen:

- I. Stärkung der Kommunalen Integrationszentren (KI)
- II. Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort
- III. Stärkung der Integrationsagenturen (IA)

Zur Umsetzung der Programmteile I und II wurde die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit der Kommunalen Integrationszentren aus dem Förderprogramm KOMM-AN NRW“ erstellt. Das vorliegende Förderkonzept ergänzt und erläutert diese Richtlinie und bildet Änderungen ab August 2021 ab. Die Änderungen bauen auf einer landesweiten Bedarfsabfrage bei

Initiativen und KOMM-AN Mitarbeitenden in den Kommunalen Integrationszentren auf, mit dem Ziel das Förderprogramm für die nächsten Jahre den Bedarfen vor Ort anzupassen. Wichtige Bestandteile dabei sind, dass im Digitalen angekommene Ehrenamt zu unterstützen und auszubauen sowie auf die seit 2015 veränderten Strukturen im Ehrenamt einzugehen.

Der Programmteil III wird durch dieses Förderkonzept unter Verweis auf die Förderrichtlinie der Integrationsagenturen umgesetzt.

Programmteil I

Stärkung der Kommunalen Integrationszentren

2. Gegenstand der Förderung

Die Kommunen müssen die vielfältigen Aufgaben im Bereich (Neu-)Einwanderung bewältigen können. Um zu gewährleisten, dass sie diese wichtigen Aufgaben qualitativ hochwertig wahrnehmen können, erachten wir es für notwendig, die Kommunalen Integrationszentren mit finanziellen Mitteln für zusätzliches Personal und für Sachausgaben auszustatten. Die Mittel sollen von den KI für die Koordination von Aufgaben, die sich durch die eingewanderten Menschen vor Ort bei der Arbeit von ehrenamtlich Tätigen ergeben, genutzt werden. Weiterhin sollen die Mittel für die Vernetzung, die Unterstützung und Qualifizierung des Ehrenamts und für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die im Ehrenamtsbereich tätig sind, eingesetzt werden.

Die Ehrenamts- und Integrationsarbeit sollen gestärkt und erweitert werden. Im Rahmen des neugeschaffenen Kommunalen Integrationsmanagements werden Koordinierungsstrukturen in den Kommunen verbessert und neu aufgebaut sowie das Zusammenwirken von kommunalen Einrichtungen, betroffenen Ämtern und Freien Trägern befördert. Neue Initiativen sollen in die Netzwerke integriert werden.

Die Strukturen vor Ort sind unterschiedlich entwickelt. Auch die Zahl der in den Kommunen aufgenommenen Menschen unterscheidet sich. In der Folge ergeben sich daraus variierende Vernetzungs- und Kooperationsnotwendigkeiten, eine unterschiedlich hohe Zahl zu berücksichtigender Akteure und unterschiedliche Bedarfe für Qualifizierungen von Ehrenamtlichen. Dies bedingt zum einen intensive Koordinationstätigkeiten der KI auf der kommunalen Ebene. Zum anderen ist der Austausch innerhalb des

KI-Netzwerks über die aktuellen Herausforderungen und Erfahrungen mit guter oder auch weniger guter Praxis hinsichtlich der Methoden und Instrumente weiterhin erforderlich.

Aufgrund der landesweit unterschiedlichen Erfahrungen wird das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration weiterhin regelmäßige Zusammenkünfte und Austauschrunden mit den Kommunalen Integrationszentren (KI) initiieren. Das Kompetenzzentrum für Integration (Kfi) wird zu Fragen der Zuwendung regelmäßig beratend an diesen Treffen teilnehmen.

Diese Gespräche dienen dem Austausch untereinander, der Weitergabe aktueller Informationen und der Verabredung von Schwerpunktsetzungen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen).

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Personalausgabenzuschuss

Um sicherzustellen, dass die Aufgaben und verwaltungstechnischen Abläufe im Rahmen des Förderprogramms umgesetzt werden und grundsätzlich, um die Ehrenamtsarbeit zu stärken und sichtbar zu machen, ist es notwendig, dass qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Deshalb werden den Kommunen (Kreise und kreisfreie Städte) Mittel als Zuschuss für eine, eineinhalb oder zwei Stellen für die (sozial)pädagogische / sozialwissenschaftliche Begleitung und / oder für Angehörige der allgemeinen inneren kommunalen Verwaltung (Verwaltungsfachkraft) zur Verfügung gestellt.

Die Aufgaben der Stelleninhaber/innen ergänzen das Aufgabenportfolio eines KI, welches sich aus den jeweiligen Schwerpunktsetzungen der Kommune ergibt. Die Aufgaben sollen im gesamten KI-Team wahrgenommen und umgesetzt werden. Als kommunaler Partner und Multiplikator in den Außenraum sichern sie den fachlichen Standard im Bereich der Integration und des Ehrenamtes.

Die Höhe der Stellenanteile in der jeweiligen Kommune richtet sich nach der am Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bemessenen Zuteilung von Flüchtlingen für das Jahr

2016. Dieser liegt die Einwohnerzahl und Fläche der aufnehmenden Kommune zugrunde. Die ausgewiesene prozentuale Bemessungsgröße wurde in drei Bereiche eingeteilt, denen die jeweiligen Stellenanteile zugeordnet werden (Anlage 1). Die Bereiche sind wie folgt aufgeteilt:

Bei einer Kennzahl kleiner als 1,3 wird jeweils eine Stelle gefördert.

Bei einer Kennzahl größer als 1,3 und kleiner als 2,5 werden jeweils 1,5 Stellen gefördert.

Bei einer Kennzahl über 2,5 werden jeweils 2 Stellen gefördert.

Eine volle Stelle wird mit je 50.000 EUR berücksichtigt. Insgesamt stehen somit neben der Grundfinanzierung eines KI zusätzlich bis zu 100.000 EUR/Jahr zur Verfügung. Bei Stellenvakanzen vermindern sich die Jahresfestbeträge entsprechend.

4.2. Sachausgabenzuschuss

Für Tätigkeiten, die im Rahmen der Aufgaben von KOMM-AN NRW durchgeführt werden, stehen Mittel in Höhe von 10.000, 15.000 oder 20.000 EUR zur Verfügung. Die konkrete Zahl der geförderten Sachausgaben je Kommune richtet sich nach dem in der Anlage 1 dargestellten FlüAG-Schlüssel.

5. Verfahren

Antragsverfahren

Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bewilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m. mit den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der Bewilligungsbehörde

**Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36
(Kompetenzzentrum für Integration– Kfi)
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg**

nach dem Muster zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN NRW), das in elektronischer Form unter www.bra.nrw.de/kfi im Internet zum Download angeboten wird, zu stellen.

Für das Förderjahr 2022 können Anträge bis zu vier Wochen nach Veröffentlichung der genannten Richtlinie gestellt werden. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre wird das Verfahren nach Verabschiedung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes geregelt.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, Kompetenzzentrum für Integration.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.4 VVG zu § 44 LHO anteilig zum 1.5. und 1.10. des jeweiligen Jahres. Die Nrn. 1.4, 5.4, 9.3.1, 9.5, Satz 1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Verwendungsnachweis

Als Zuwendungsempfänger sind die KI verpflichtet am Förderprogrammcontrolling teilzunehmen. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht.

Bei einer Förderung in Form von einmaligen oder monatlichen Pauschalen erfolgt keine Abrechnung nach Ist-Ausgaben weder durch die KI noch durch die Bezirksregierung Arnsberg und Zuwendungen werden nicht anteilig zurückgefordert.

Im Moment des Verwendungsnachweises besteht keine Belegpflicht und kein Nachweis der Ausgaben. Belege (Quittungen etc.) bleiben bei den Initiativen und sind als Nachweis für Ausgaben für evtl. spätere Prüfungen aufzuheben. Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre.

Die Nrn. 7.2 Satz 1 und 7.3 ANBest-G finden insoweit keine Anwendung.

Programmteil II

Bedarfsorientierte Maßnahmen vor Ort

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieses Programmteils soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, ihre kommunalen Bedarfslagen zum Tragen zu bringen. Dieser Programmteil ist

deshalb grundsätzlich offen konzipiert und soll von den Kommunen für Vorschläge zur Förderung genutzt werden. Im Rahmen der Nr. 2.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit (KOMM-AN NRW) können die folgenden Bausteine gefördert werden:

- A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes
- B. Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung
- C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung und zur Gewinnung neuer Personen für eine ehrenamtliche Tätigkeit
- D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Personen und der Begleitung ihrer Arbeit

Die Bausteine A bis D werden wie folgt definiert:

A. Förderung der Renovierung, der Ausstattung und des Betriebs von Ankommenstreffpunkten und Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes

- **Ankommenstreffpunkte** im Sinne der Richtlinie KOMM-AN NRW sind Räumlichkeiten, die als Begegnungs- und Kommunikationsorte dienen. In ihnen wird ein Zusammenkommen von Neueingewanderten mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen und der freien Träger ermöglicht. Durch die Förderung von Ankommenstreffpunkten wird das große ehrenamtliche Engagement vor Ort unterstützt und ergänzt. Sie sollen im jeweiligen Stadtteil gut erreichbar angesiedelt sein.
Die Angebote in den Ankommenstreffpunkten vor Ort sollen sich in erster Linie auf Neueingewanderte beziehen. Es sollen Aktivitäten stattfinden, die den Menschen in den Kommunen helfen, sich räumlich, sprachlich, sozial und kulturell zu orientieren. Ferner sollen niedrigschwellige Angebote der Information, z.B. über die Werte in Deutschland, dienen, Austausch ermöglichen, Spracherwerb unterstützen, Sie befördern das gemeinsame Verstehen und Erleben und können der Durchführung gemeinsamer Freizeitaktivitäten dienen.
- Förderfähig sind dem Zuwendungszweck dienende **Sachausgaben. Eigene Personalausgaben, auch für den laufenden Betrieb, sind nicht förderfähig.**
Die **Renovierung** von Ankommenstreffpunkten sowie deren **Ausstattung mit Möbeln** können gefördert werden. Bei der Renovierung handelt es sich um sog. Schönheitsreparaturen. Bei der Ausstattung handelt es sich um die Möblierung, die der jeweiligen Funktion eines Ankommenstreffpunktes gemäß einer beim KI einzureichenden Vorhabenbeschreibung dient.

Zudem sind **Lern- und Betätigungskomponenten**, die Geflüchteten und Neuzugewanderten zur Verfügung stehen, in den Ankommenstreffpunkten förderfähig.

Darüber hinaus können Aufwendungen für den **laufenden Betrieb von Ankommenstreffpunkten** wie Ausgaben für Miete einschließlich Nebenkosten, Strom und Heizung gefördert werden.

- **Digitalisierung der Ausübung eines Ehrenamtes:** Ehrenamtliche Organisationen sollen im digitalen Strukturwandel unterstützt werden. Es sollen erfolgreiche Projekte und Konzepte, die zum Beispiel bereits in der Covid19-Pandemie durchgeführt wurden, gestärkt und ausgebaut werden. Außerdem sollen antrags- und förderfähig sein: die digitale Durchführung von Maßnahmen sowie die Ansprache potenziell neuer ehrenamtlich Tätigen durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die Optimierung eigener (vereinsinterner) Prozesse. Diese Aktivitäten sind nicht an einen Ankommenstreffpunkt gebunden.
- Förderfähig sind dem Verwendungszweck dienende **Sachausgaben. Eigene Personalausgaben, auch für den laufenden Betrieb, sind nicht förderfähig.** Gefördert werden können Sachausgaben für die Ausstattung mit digitalen Endgeräten (z.B. Laptop, Tablet) sowie pro Gerät maximal zwei Lizenzen für Videokonferenzsysteme.

B. Förderung von Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung

- **Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung** im Sinne der Richtlinie KOMM-AN NRW sind ehrenamtliche Ansätze der niedrigschwelligen, begleitenden Hilfen für Geflüchtete und Neuzugewanderte. Bereits Vorhandenes der ehrenamtlichen Arbeit ist ebenso förderfähig wie die Initiierung neuer Ansätze. Bei neuen Maßnahmen ist die Abgrenzung zu bestehenden Maßnahmen darzustellen. Im Fokus der Leistungen durch das Land NRW stehen die Neueingewanderten selber. Ihnen sollen Möglichkeiten geboten werden, sich in ihrer neuen Umgebung zurecht zu finden, Kontakte zu knüpfen und ihre Zeit eigenverantwortlich zu gestalten. Für diese Zwecke sollen ihnen die Hilfen direkt zu Gute kommen. Dabei soll auch ein Ziel sein, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten und Neueingewanderte als aktive Partner an Maßnahmen zu beteiligen.
- Förderfähig sind dem Verwendungszweck dienende **Sachausgaben.** Zuwendungsfähig sind **Sachausgaben für die Begleitung** von Neueingewanderten durch ehrenamtlich tätige Personen sowie für die Bereitstellung von **Angeboten des Zusammenkommens und der Orientierung** insbesondere in Ankommenstreffpunkten. Darunter fallen u.a. auch Ausgaben für Fahrten und Auslagen (z.B. Eintrittsgelder) für ehrenamtlich Tätige und Geflüchtete und Neuzugewanderte sowie von Honorarausgaben, u.a. auch für Dolmetscherinnen und Dolmetscher in Ihrer Funktion als Sprachmittler und Sprachmittlerinnen.

C. Förderung von Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung

- Neueingewanderte Menschen, die nach Nordrhein-Westfalen kommen, sind auf leicht zugängliche Informationen angewiesen, die ihnen die soziale Orientierung und das Zurechtkommen in ihrer neuen Umgebung erleichtern. Informationsmaterialien oder internetbasierten Medien (ggf. mehrsprachig), die auf die Aufnahmegemeinden zugeschnitten sind, sollen handlungspraktische Unterstützung für das Einleben in der Kommune bieten. Gleichzeitig besteht auch der Bedarf an Informationen über Anlaufstellen, Strukturen und Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, und Menschen, die sich in der Kommune für neueingewanderte Menschen engagieren wollen.
- Gefördert werden **Sachausgaben** im Rahmen der Erstellung, Anschaffung, Vervielfältigung, Pflege und Aktualisierung und Ausweitung von ggf. mehrsprachigen Informationsmaterialien, die Neueingewanderte das Ankommen und die Orientierung in der Kommune erleichtern. Ebenso kann der Informationsbedarf für sich engagierende Bürgerinnen und Bürger sowie Werbeaktivitäten, einschließlich der Organisation von Tagen der offenen Tür o.ä., mit denen interessierte Bürgerinnen und Bürger für ein ehrenamtliches Engagement gewonnen werden sollen, gefördert werden.

D. Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit

- Ehrenamtlich tätige Personen, die sich für Geflüchtete und Neuzugewanderte engagieren, sollen bei ihrer Arbeit durch Qualifizierungsmaßnahmen unterstützt werden. Je nach individuellem Bedarf können hierfür z.B. professionelle Fachreferenten und Fachreferentinnen bzw. Coaches zur Hilfe gezogen werden. Insbesondere aufgrund der hohen Fluktuation im Ehrenamt sollen außerdem Maßnahmen gefördert werden, die es ehrenamtlich tätigen Personen ermöglichen, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen, ihr Wissen weiterzugeben und die der Wertschätzung ihrer Arbeit dienen.
- Gefördert werden **Sachausgaben für die Qualifizierung und den Austausch** von in der Flüchtlingshilfe und in der Arbeit mit Neuzugewanderten ehrenamtlich Tätigen (inkl. Honorare für Referenten und Referentinnen, Moderatoren und Moderatorinnen, Coaches).

3. Zuwendungsempfänger, Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte, in denen ein Kommunales Integrationszentrum (KI) eingerichtet ist (KI-Kommunen).

Die Mittel werden den KI-Kommunen auf Antrag unter den (Bevilligungs-) Voraussetzungen des § 44 LHO i.V.m. den Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VVG) als Zuweisung zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung als pauschaler **Zuschuss zu den anfallenden örtlichen Sachausgaben**. Ein Eigenanteil muss in den KI-Kommunen nicht geleistet werden.

Bei einer Förderung in Form von einmaligen oder monatlichen Pauschalen Festbeträgen erfolgt keine Abrechnung nach Ist-Ausgaben weder durch die KI noch durch die Bezirksregierung Arnsberg und Zuwendungen werden nicht anteilig zurückgefordert.

Im Moment des Verwendungsnachweises besteht keine Belegpflicht und kein Nachweis der Ausgaben. Belege (Quittungen etc.) bleiben bei der zuwendungsempfangenden Initiative und sind als Nachweis für Ausgaben für evtl. spätere Prüfungen aufzuheben. Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre.

Die Mittel können nach Nr. 12 VVG an Dritte weitergeleitet werden. Empfänger der weitergeleiteten Mittel können insbesondere die **kreisangehörigen Gemeinden** und **andere Drittempfänger**, die in der Flüchtlingshilfe oder der Arbeit mit Neueingewanderten aktiv sind, sein. Letzteres sind z.B. Migrantenselbstorganisationen, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände, Kirchengemeinden, Moscheevereine, Flüchtlingsinitiativen, Freiwilligenagenturen, Sport- und Kulturvereine.

Die Zuwendungsempfänger sollen sich bereits vor der Antragsstellung mit den kreisangehörigen Gemeinden und den freien Trägern/Akteuren vor Ort, die sich für die Integration von Geflüchteten engagieren, abstimmen.

Für die Weitergabe der Mittel an Dritte kann das Muster eines Weiterleitungsvertrages genutzt werden, das auf der Internetseite des Kompetenzzentrums für Integration bei der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de/kfi.) bereitgestellt wird.

Zuwendungshöhe und Verteilschlüssel

Die Höhe der Zuwendung wurde unter Zugrundelegung des Verteilungsschlüssels 2016 zur Aufnahme von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

festgelegt. Dabei werden jede kreisfreie Stadt und jede kreisangehörige Stadt und Gemeinde berücksichtigt. In der als Anlage 1 angefügten Tabelle ist die Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte zu entnehmen.

Von der Bagatellgrenze (1.1 VVG zu §44 LHO) kann im Einzelfall abgewichen werden.

Die förderfähigen Ausgaben nach Baustein D (Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und der Begleitung ihrer Arbeit) sind auf **dreißig Prozent** der förderfähigen Ausgaben des gesamten Programmteils II (Bausteine A – D) begrenzt.

Da die Berechnung der Zuwendung **über Pauschalen** erfolgt, können Kleinstbeträge praktisch nicht bewilligt und der fiktiv zustehende Höchstbetrag somit nicht erreicht werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erfolgt die Zuwendung im Rahmen von Pauschalen.

Baustein A1: Renovierung/Ausstattung pro Raum

- Förderfähige Ankommenstreffpunkte müssen zu **mindestens 33 Prozent** der gesamten Nutzungszeiten für den Bereich der Integration von Neueingewanderten verwendet werden. Dies ist im Antrag darzustellen. Damit ist es möglich auch kleinere Räume in den kreisangehörigen Gemeinden oder bei Freien Trägern zu fördern, die ursprünglich für andere Themen der Gemeinde-, Träger- oder Vereinsarbeit konzipiert waren.
- Soweit das jeweilige Vorhaben abgrenzbar ist, kann die Förderung für bereits bestehende Ankommenstreffpunkte erfolgen; es muss sich also nicht um **neue** Ankommenstreffpunkte handeln.
- Ob Ankommenstreffpunkte **einen oder mehrere Räume** haben, ist für die grundsätzliche Förderwürdigkeit unerheblich und wirkt sich erst bei der Frage der möglichen Förderhöhe aus.

- Bei entsprechender Begründung können auch **Außenanlagen** im begrenzten Umfang als förderwürdig anerkannt werden, wenn diese zu einem Ankommens-treffpunkt gehören und tatsächlich genutzt werden (z.B. Spielplatz oder Tisch-tennisplatte).
- Im Einzelfall ist mit entsprechender Begründung die Förderung einer **Büro-räumlichkeit** in den Ankommenstreffpunkten möglich, wenn diese für die Neu-einrichtung oder Aufrechterhaltung des Betriebs der Begegnungsräume erfor-derlich ist.
- Zu den Lern- und Betätigungskomponenten fallen **weitere Ausstattungsgegen-stände** wie zum Beispiel:
 - *Einrichtung von Spielbereichen/Spielecken mit Kindermöbeln, Spielzelten, Rutschen, Kinderteppichen, Kinderspieleküchen etc.*
 - *Tischtennisplatte mit Zubehör*
 - *Koch- und Esszubehör*
 - *Computer mit Selbstlernsoftware für die dt. Sprache*
 - *Spiel- und Sportgeräte für Gruppenaktivitäten, z.B. Kicker*
 - *Materialien und Ausstattungsgegenstände für kulturelle (nicht professio-nelle) Beschäftigungen und Begegnungen, z.B. einfache Perkussionsinstru-mente, Keyboard, Malutensilien, Bücher, etc.*
 - *Werkzeug und Zubehör für handwerkliche (nicht professionelle bzw. ar-beitsmarktbezogene) Beschäftigungen*
- **Nicht förderfähig sind:**
 - Personalausgaben für den Betrieb der Ankommenstreffpunkte
 - die Renovierung bzw. Ausstattung von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Kellerräumen oder Lagerräumen
 - berufsbezogene Sachausgaben (z.B. Werkbank zur Kompetenzfeststellung)
 - Ankommenstreffpunkte, die innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen, der Zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbe-werbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden, liegen.

Für die **Renovierung oder Ausstattung** eines Ankommenstreffpunktes wird ein **einmaliger Festbetrag in Höhe von 1.000 Euro für einen Raum** bei ma-ximal zwei förderbaren Räumen pro Gebäude und pro Förderjahr gewährt.

Bei den anzuschaffenden Einrichtungsgegenständen ist entsprechend der **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** darauf zu achten, dass diese qualitativ angemessen sind und grundsätzlich aus dem einfachen Seg-ment stammen. Ggf. können diese auch Gebrauchsgüter darstellen.

Baustein A2: Betrieb von Ankommenstreffpunkten pro Treffpunkt und Monat

- Die Förderung des laufenden Betriebs von Ankommenstreffpunkten setzt eine Nutzung für den Bereich der Integration der Neueingewanderten von **mindestens 33 Prozent** der Gesamtnutzung voraus. Dies ist im Antrag darzustellen.
- Für den Betrieb von Ankommenstreffpunkten wird ein **monatlicher Festbetrag in Höhe von 400 Euro pro Ankommenstreffpunkt** gewährt.

Baustein A3: Digitalisierung des Ehrenamtes

- Die Digitalisierung muss Teil eines nachhaltigen Konzeptes sein. Die Förderung der Digitalisierung setzt voraus, dass hierdurch ein Mehrwert für Ehrenamtliche und / oder Neueingewanderten bei der Erstorientierung, Integration oder der Teilhabe an der Gesellschaft geschaffen wird. Dies ist bereits im Antrag darzustellen. Ebenso ist beim Antrag darzustellen wie das Management des Gerätes (Verleih und sein Nachweis, Updates) funktioniert.
- Die Förderung von „digitalen Ankommenstreffpunkten“ ist unabhängig davon, ob die Antragstellenden bereits einen bestehenden Ankommenstreffpunkt betreiben.
- Für die Förderung der Digitalisierung des Ehrenamtes kann eine einmalige Pauschale in Höhe von 1000 Euro/Jahr gewährt werden. Darin enthalten sind maximal zwei förderbare Lizenzen für Videokonferenzsysteme.

Baustein B1: Regelmäßige Begleitung

- Ehrenamtlich Tätige begleiten zum Beispiel Neueingewanderte zur Orientierung in dem jeweiligen kommunalen Sozialraum. Ferner kann zum Beispiel die Begleitung zu Institutionen und Freizeitangeboten gefördert werden.
- Für die Begleitung von Neueingewanderten wird ein Festbetrag in Höhe von **35 Euro pro ehrenamtlich tätiger Person** gewährt. Eine solche Begleitung ist bis zu drei Mal pro Monat, also mit insgesamt 105 Euro und ggf. unterschiedlichen Gruppen förderbar.

Baustein B2: Maßnahmen des Zusammenkommens und der Orientierung

- Gefördert können eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen, die von Ehrenamtlichen initiiert oder fortgeführt werden; zum Beispiel:
 - *Niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen*
 - *Angebote zur Kontaktaufnahme zu Institutionen und Ansprechpartnern im jeweiligen Sozialraum bzw. der jeweiligen Kommune*
 - *Angebote zur Information über die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen nach dem Grundgesetz und die kulturellen Regeln des Zusammenlebens in Deutschland*
 - *Angebote zur Durchführung lebenspraktischer und handwerklicher (nicht professioneller) Tätigkeiten*
 - *Angebote zur Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung*
 - *Spielgruppen für Kinder*
 - *Angebote zum interkulturellen und interreligiösen Dialog einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung*
- Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss mindestens bei zehn Personen, die der ehrenamtlich Tätigen bei mindestens zwei Personen liegen. Maßnahmen können in begründeten Fällen auch durchgeführt werden, wenn die Anzahl der Teilnehmenden unterhalb von 10 Personen liegt. Bei unter fünf Teilnehmenden kann höchstens eine ehrenamtliche Person gefördert werden. Die Voraussetzungen gelten auch, wenn eine bereits begonnene Maßnahme einer Teilnahmeschwankung unterliegt.
- Für Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung wird ein **monatlicher Festbetrag in Höhe von 250 Euro pro Maßnahme** gewährt.

Baustein C1 – Informationsmaterialien und Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen

- Für die **Erstellung** (z.B. Layoutentwurf, Bildrecherche, Satz, Korrektur), den **Druck** (z.B. der Neudruck und die Vervielfältigung von Flyern, Broschüren, Stadt- und Integrationskarten), der **Anschaffung** von z.B. bereits existierenden Flyern, Broschüren oder Büchern sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen (z.B. Tag der offenen Tür von Ehrenamtsinitiativen oder das Inserieren von Werbung) wird eineeinmalige **Pauschale in Höhe von 500 Euro** gewährt.

Baustein C2 - Internetbasierte Medien

- Für die **Erstellung** einer neuen Internetseite oder die **Erweiterung** durch Zusatzseiten z.B. mit Informationen für Geflüchtete oder für Ehrenamtliche sowie die **Pflege bzw. Aktualisierung** von bestehenden Internetseiten wird ein einmalige **Pauschale in Höhe von 500 Euro** gewährt.

Baustein C3 - Übersetzungsausgaben

- Die Übersetzung von Printmedien und internetbasierte Medien wird mit einer **Pauschale in Höhe von 50 Euro pro übersetzte Seite** bezuschusst. Eine Seite (DinA-4) entspricht einem Umfang von ca. 30 Zeilen. Eine Normzeile umfasst ca. 55 Anschläge.

Baustein D1 – Qualifizierung von Ehrenamtlichen

- Für eine Förderung kommt eine Vielfalt an Themen in Betracht. Hier sei beispielhaft genannt:
 - *Projektmanagement, Teamarbeit und Teamleitung*
 - *Kenntnisse EDV, Buchhaltung und Abrechnung*
 - *rechtliche und verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen*
 - *Kenntnisse über verbale und nonverbale Kommunikation, Verhandlungen etc.*
 - *Qualifizierungen zum interkulturellen Austausch und zur interkulturellen Öffnung*
 - *Vermittlung kultureller Kompetenz, um Integrationsmöglichkeiten vorhandener Kulturangebote einschätzen und nutzen zu können.*
- Für die **Qualifizierung** von ehrenamtlich Tätigen, die nicht durch die Angebote der KI abgedeckt ist und durch externe professionelle Referentinnen und Referenten bzw. Coaches durchgeführt wird, beträgt der **Festbetrag 100 Euro pro Stunde, jedoch maximal 800 Euro pro Tag**. In der Pauschale sind auch die Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten von Referenten und Referentinnen bzw. Coaches enthalten.

Baustein D2 – persönlicher Austausch

- Gefördert werden können Treffen, bei denen unterschiedliche Aspekte im Fokus stehen; zum Beispiel:
 - *Teamsitzungen (bei Bedarf unter Anleitung eines Moderators, Moderatorin oder Coaches), in denen ehrenamtlich Tätige ihre Erfahrungen austauschen, Abläufe besprechen und planen, Erlebnisse aufarbeiten.*

- Treffen, in denen Themen aufgegriffen werden, welche von den Ehrenamtlichen selbst eingebracht wurden.
- Treffen, die dem gemeinsamen Austausch der Ehrenamtlichen untereinander dienen oder Treffen, die der Wertschätzung der geleisteten Arbeit von ehrenamtlich Tätigen dienen.
- Der **persönliche Austausch von ehrenamtlich Tätigen** wird mit einem **Festbetrag in Höhe von 50 Euro pro Monat** bezuschusst.

5. Verfahren

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bei der Bewilligungsbehörde,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36

(Kompetenzzentrum für Integration– Kfi)

Seibertzstr. 1

59821 Arnsberg

schriftlich (per Post oder per Fax 02931/82-46051) zu stellen. Anträge für das **Förderjahr 2022** können bis **zu vier Wochen** nach Veröffentlichung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der kommunalen Integrationsarbeit der Kommunalen Integrationszentren aus dem Förderprogramm „KOMM-AN NRW“ in Papierform oder per E-Mail mit angehängten pdf-Dateien gestellt werden. Für die nachfolgenden Haushaltsjahre wird das Verfahren nach Verabschiedung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes geregelt.

Der Förderantrag wird in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten www.bra.nrw.de/kfi. Für die Antragstellung ist die Verwendung des Antragsvordrucks zwingend erforderlich.

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung gemäß Nr. 7.1 und 7.2 VVG zu § 44 LHO. Der Vordruck zum Mittelabruf wird in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten (www.bra.nrw.de/kfi).

Verwendungsnachweis

Eine Teilnahme am Förderprogrammcontrolling ist verpflichtend. Die verpflichtende Teilnahme am Förderprogramm-Controlling ersetzt den Sachbericht. Die Nr. 7.4 ANBest-G findet keine Anwendung.

Bei einer Förderung in Form von einmaligen oder monatlichen Festbeträgen erfolgt keine Abrechnung nach Ist-Ausgaben weder durch die KI noch durch die Bezirksregierung Arnsberg und Zuwendungen werden nicht anteilig zurückgefordert.

Im Moment des Verwendungsnachweises besteht keine Belegpflicht und kein Nachweis der Ausgaben. Belege (Quittungen etc.) bleiben bei der zuwendungsempfangenden Initiative und sind als Nachweis für Ausgaben für evtl. spätere Prüfungen aufzuheben. Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre.

Programmteil III Stärkung der Integrationsagenturen

1. Gegenstand der Förderung

Den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege werden zusätzliche Mittel zur Umsetzung von weiteren Aktivitäten und Maßnahmen der Integrationsagenturen zur Verfügung gestellt.

Die Aktivitäten der Integrationsagenturen ergänzen die durch den Maßnahmeteil von KOMM-AN NRW geförderten Bausteine indem sie sich schwerpunktmäßig an hauptamtliche Kräfte, die in sozialen Diensten der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig sind, richten. Sie sollen sich verstärkt auf Prävention und Bekämpfung von allen Formen der Diskriminierung, Islamfeindlichkeit und Antisemitismus ausrichten und die Menschen vor Ort, Einheimische und Neueingewanderte gleichermaßen in den Blick nehmen.

Im KOMM-AN Programmteil III werden spezifische Maßnahmen gefördert, die darauf ausgerichtet sind, bedarfsorientiert im Lebensumfeld der neueingewanderten Menschen Aktivitäten, abgestimmt mit den Akteuren vor Ort, zu initiieren, zu entwickeln, durchzuführen und/oder zu begleiten, die sich in den nachfolgenden Themen- und Handlungsfeldern verorten lassen:

- **Friedliches Zusammenleben in den Stadtteilen**, z.B. die Bürgerinnen und Bürger in Stadtteilen, in denen sich durch Neueinwanderung die Bevölkerungsstruktur stark verändert, informieren und „mitnehmen“, um Ängsten vorzubeugen und Vorurteile abzubauen, beispielsweise durch Initiierung und Begleitung Runder Tische, Informationsveranstaltungen etc.,
- **Prävention und Bekämpfung von Formen des Antisemitismus, Rassismus, Islamfeindlichkeit und Diskriminierung**, die sich gegen Neueingewanderte richten, das friedliche Miteinander zwischen verschiedenen Gruppen gefährden oder sich auf Einstellungen und/oder Haltungen von Neueingewanderten gegenüber bereits in Deutschland lebenden Bevölkerungsgruppen richten,
- **Konfliktmediation**, z.B. in den Stadtteilen, wenn es Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen Einheimischen und Neueingewanderten oder untereinander gibt,
- **Aktivitäten zur Integration und zum Empowerment im Sozialraum**, z.B. Lücken der Angebote/Leistungen für die Integration von Neueingewanderten zu identifizieren und zu schließen, z.B. geeignete Maßnahmen zu entwickeln oder zu initiieren, die sie in die Lage versetzen, ihre eigenen Ressourcen und Potenziale zu erkennen und zu entwickeln und für ihre gesellschaftliche Teilhabe zu nutzen. Dabei kann es sich auch um Angebote handeln, durch die Einheimische und Neueingewanderte gemeinsam erreicht werden.
- **Information und Schulung von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** der Dienste der allgemeinen Daseinsvorsorge, z.B. im Hinblick auf interkulturelle Kompetenzen, Hintergrundinformationen zu den Heimatländern und den Ursachen der Einwanderung.

Der Durchführungszeitraum soll dem der Integrationsagenturen entsprechen. Die Förderung basiert auf dieser Förderkonzeption. Im Übrigen gilt der Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von

Menschen mit Migrationshintergrund“. Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, für die beantragten Maßnahmen keine weiteren Fördermittel insbesondere bei den örtlichen Kommunalen Integrationszentren (KI) im Rahmen des „KOMM-AN NRW“ zu beantragen oder zu übernehmen und erklären, dass sie diese auch nicht beantragt oder übernommen haben.

Gegenstand der beantragten Maßnahme sind die oben beschriebenen Handlungs- und Themenfelder. Damit wird erreicht, dass eine Parallelförderung zu den anderen Programmteilen „KOMM-AN NRW“ nicht stattfindet. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.